



**Satzung für die Benutzung
der Mittagsbetreuung
an der Grundschule Pfaffing**

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung
- § 2 Ziele der Mittagsbetreuung
- § 3 Mittagessen
- § 4 Personal
- § 5 Anmeldung und Aufnahme in der Mittagsbetreuung
- § 6 Öffnungszeiten der Mittagsbetreuung
- § 7 Betreuungsvereinbarung
- § 8 Zusammenarbeit der Mittagsbetreuung mit der Schule
- § 9 Aufsichtspflicht
- § 10 Verhinderung an der Teilnahme
- § 11 Krankheit, Anzeige
- § 12 Abmeldung, Kündigung
- § 13 Ausschluss aus der Mittagsbetreuung
- § 14 Betretungsregelungen
- § 15 Unfallversicherungsschutz
- § 16 Haftung
- § 17 Gebühren
- § 18 Inkrafttreten

Die Verwaltungsgemeinschaft Pfaffing erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 S. 1 KommZG und Art. 24 Nr. 1 GO folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

Die Verwaltungsgemeinschaft Pfaffing betreibt eine Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung an der Grundschule Pfaffing. Ihr Besuch ist freiwillig.

§ 2 Ziele der Mittagsbetreuung

- (1) Die Mittagsbetreuung ermöglicht die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Pfaffing vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis zum Nachmittagsunterricht oder bis zur Abholung. Die Mittagsbetreuung ist an allen regulären Schultagen geöffnet.
- (2) Der Aufenthalt der Kinder wird mit sozial- und freizeitpädagogischen Ansätzen gestaltet. Es besteht kein Anspruch auf Hausaufgabenhilfe und Hausaufgabenüberwachung durch das Betreuungspersonal. Die Mittagsbetreuung bietet ein unterstützendes Angebot bei der Erledigung der Hausaufgaben an.
- (3) Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe.

§ 3 Mittagessen

In der Mittagsbetreuung wird kein Mittagessen angeboten.

§ 4 Personal

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Pfaffing stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsbetreuung notwendige Personal.
- (2) Die Beaufsichtigung der Kinder ist durch geeignetes Personal gesichert.

§ 5 Anmeldung und Aufnahme in der Mittagsbetreuung

- (1) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der schriftlichen Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
 - (2) Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung erfolgt jeweils nach Aufforderung durch die Grundschule Pfaffing.
 - (3) Eine spätere Anmeldung während des Schuljahres ist dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind.
 - (4) Aufnahme und Gruppengröße richten sich nach dem vorhandenen Personal und Raumangebot. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht. Aufgenommen werden alle Schüler, die die Grundschule Pfaffing in Pfaffing und Alpbaching besuchen.
Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende.
 - (5) Die Aufnahme in der Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend und berufstätig sind.
 - b) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.
 - c) Kinder, deren beide Eltern berufstätig sind.
- Zum Nachweis der Kriterien sind bei der Anmeldung entsprechende Belege beizubringen.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach der Dringlichkeit gemäß Abs. 5. Ist eine Auswahl nach diesen Kriterien nicht möglich, entscheidet das Losverfahren.

- (7) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich befristet bis zum Schuljahresende und muss für jedes Schuljahr neu beantragt werden.
- (8) In einem Notfall können auch Kinder, welche bei der kommunalen Mittagsbetreuung nicht angemeldet sind, für einzelne Tage betreut werden. Voraussetzung hierfür ist, dass freie Plätze verfügbar sind und die Personensorgeberechtigten dies dem Betreuungspersonal rechtzeitig angezeigt haben.

§ 6 Öffnungszeiten der Mittagsbetreuung

- (1) Die Betreuung in der Mittagsbetreuung findet an den Schultagen, beginnend ab Schulende statt. Die regelmäßige Betreuung kann wahlweise ein bis fünf Wochentage umfassen.
- (2) Die Öffnungszeiten werden von der Gemeinschaftsversammlung beschlossen und von der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffing veröffentlicht bzw. den Eltern bekanntgegeben.

§ 7 Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Änderung des Betreuungsumfanges während des Schuljahres bedarf der Zustimmung der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffing.
- (2) Umbuchungen innerhalb eines Betreuungsjahres sind jederzeit mit Beginn des nächsten Monats wirksam, sofern die gesetzlichen Fördervoraussetzungen sowie die maximale Belegung laut Genehmigung weiterhin eingehalten werden können. Wenn sich Stundenplanänderungen auf die gebuchte Betreuungszeit auswirken, können Umbuchungen vorgenommen werden.
- (3) Während der Ferien und an gesetzlichen Feiertagen bleibt die Mittagsbetreuung geschlossen.

§ 8 Zusammenarbeit der Mittagsbetreuung mit der Schule

Für eine gelingende Schulzeit ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern, Mittagsbetreuung und Schule zwingend erforderlich und geboten. Die Mitarbeiter der Mittagsbetreuung und die Lehrkräfte tauschen sich im Sinne einer ganzheitlichen Erziehung der Kinder und ihrer Förderung aus. Bei auftretenden Problemen werden gemeinsam Maßnahmen und Lösungen mit den Erziehungsberechtigten besprochen. Die Zusammenarbeit der beiden Einrichtungen ist Erziehungsprinzip. Bei aufgenommenen Kindern besteht insoweit keine Schweigepflicht zwischen der Mittagsbetreuung und der Schule.

§ 9 Aufsichtspflicht

- (1) Für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung ist die Schule, der Träger, sowie das Betreuungspersonal nicht verantwortlich.
Dem Betreuungspersonal ist schriftlich mitzuteilen, wann der jeweilige Schüler oder die jeweilige Schülerin abgeholt wird oder nach Hause gehen darf.
- (2) Soll das Kind auf Dauer von einer dritten Person abgeholt werden, ist dies bei der Anmeldung schriftlich zu erklären.
- (3) Erfolgt die Abholung im Einzel- oder Ausnahmefall von einer dritten Person, so ist das Betreuungspersonal hiervon rechtzeitig zu verständigen.
- (4) Aus organisatorischen Gründen kann nicht jedes Kind zu jedem Zeitpunkt unter Aufsicht sein. (z.B. Toilettenbesuch, Spielen im Außenbereich, Kinder für kurze Zeit im Gruppenraum allein). Dies ist auf Grund des Alters der Kinder vertretbar. Die Aufsichtspflicht wird hierdurch aber nicht verletzt.
- (5) Verlassen Kinder die Einrichtung während der Betreuungszeit ohne Erlaubnis des Betreuungspersonals, so sind die Eltern verpflichtet, dies unverzüglich telefonisch mitzuteilen.

§ 10 Verhinderung an der Teilnahme

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung gemäß der Anmeldung regelmäßig besucht.
- (2) Kann das Kind an der Mittagsbetreuung nicht teilnehmen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies rechtzeitig vor Beginn der Betreuung dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Die Benachrichtigung der Schule reicht nicht aus.

§ 11 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 48 i.V.m. den §§ 45 und 3 des Bundesseuchengesetzes leidet, ist das Betreuungspersonal der Mittagsbetreuung hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Die Leitung der Mittagsbetreuung hat das Kind dann vorübergehend vom Besuch auszuschließen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen übertragbaren Krankheit leiden. Die Wiedermehrzulassung zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

- (3) Erkrankungen sollen der Mittagsbetreuung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; dabei soll die Dauer der Erkrankung angegeben werden.
- (4) Wird die Mittagsbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 12 Abmeldung, Kündigung

- (1) Das Ausscheiden aus der Mittagsbetreuung während des laufenden Schuljahres erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Eine Abmeldung der Mittagsbetreuung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffing.
- (3) Die Abmeldung von der Mittagsbetreuung ist jeweils zum Monatsende zulässig.
- (4) Die Verwaltungsgemeinschaft Pfaffing kann den Buchungs- und Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Vor Ausspruch einer Kündigung sind die Personensorgeberechtigten anzuhören.

§ 13 Ausschluss aus der Mittagsbetreuung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb des Schuljahres insgesamt mehr als dreimal unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - c) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet,
 - d) wenn den Anweisungen des Personals der Mittagsbetreuung wiederholt nicht gefolgt wird,
 - e) das Kind wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
 - g) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen,

- h) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten bei den Buchungsvereinbarungen nicht nachkommen und falsche oder unvollständige Angaben machen,
 - i) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
 - j) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Verwaltungsgemeinschaft Pfaffing nach Anhörung der Personensorgeberechtigten, der Schulleitung und des Betreuungspersonals. Bei Ausschluss ist die Gebühr bis zum Ende des Monats, an dem der Ausschluss wirksam wird, zu bezahlen.

§ 14 Betretungsregelungen

- (1) Personen, die an übertragbaren und meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen die Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.
- (2) Der Aufenthalt in den Räumen der Mittagsbetreuung ist nur dem Betreuungspersonal, den angemeldeten Kindern und Personen, die aus dienstlichen Gründen anwesend sind (z.B. Schulleitung oder Schulhausmeister), gestattet.
- (3) Das Betreuungspersonal ist berechtigt, unbefugt anwesende Personen aus den Räumen der Mittagsbetreuung zu verweisen und übt insoweit das Hausrecht im Namen der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffing aus.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

Für Kinder, welche die Mittagsbetreuung besuchen, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 16 Haftung

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Pfaffing haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Verwaltungsgemeinschaft Pfaffing für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Verwaltungsgemeinschaft

Pfaffing zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Verwaltungsgemeinschaft Pfaffing nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17 Gebühren

Für den Besuch der Mittagsbetreuung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft

Satzung vom	In Kraft treten	Änderung
25.05.2020	01.09.2020	Neuerlass